

Statuten

Verein Entlastungsdienst Rheintal

für betreuende Angehörige von
Menschen mit Beeinträchtigungen

STATUTEN – Verein Entlastungsdienst Rheintal

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen **Entlastungsdienst Rheintal** besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler im Jahr 1987 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Entlastung von betreuenden Angehörigen und Menschen mit Beeinträchtigungen.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder und Gönner des Vereins Entlastungsdienst Rheintal können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Tod, Auflösung der juristischen Person oder infolge Ausschluss durch den Vorstand.

Der Verein besteht aus Einzel- oder Kollektivmitgliedern.

Art. 4 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- A Die Mitgliederversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Ort, Datum, Zeit und die Traktandenliste werden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt gegeben. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch 1/5 der Mitglieder oder die Revisionsstelle erfolgen.

Die Einzelmitglieder und je ein Vertreter der Kollektivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Versammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets

- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

B Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat, ein oder mehrere Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und hält Aufgaben und Kompetenzen fest. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Vermittlerin nimmt jeweils mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

C Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Art. 5 FINANZEN

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Betreuungskosten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Gönnerbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Verein kann mit ähnlichen Organisationen zusammenarbeiten, deren Zweck mit dem eigenen übereinstimmen oder diesen ergänzen.

Die Statutenänderung, Umwandlung oder Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Sofern diesen Statuten keine Vorschrift entnommen werden kann, finden die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB Anwendung.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Umwandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist einer zufolge gemeinnütziger Organisation oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuführen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. April 2019 genehmigt und treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 2018.

Diepoldsau, 26. April 2019

Verein Entlastungsdienst Rheintal

Irene Hutter-Stahl
Präsidentin

Irene Hasler
Aktuarin